

## Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Ausgabenbewilligung für das Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» für die Jahre 2026 bis 2030

2025/64

vom 14. Mai 2025

Das Wichtigste in Kürze	
<b>Inhalt der Vorlage</b>	Das Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» ist ein zentrales Instrument der kantonalen Klima- und Energiepolitik und entfaltet im interkantonalen Vergleich eine überdurchschnittlich hohe Wirkung. Der aktuelle Verpflichtungskredit läuft Ende 2025 aus. Für den Zeitraum 2026-2030 beantragt der Regierungsrat dem Landrat nun eine Ausgabenbewilligung in Höhe von insgesamt CHF 51,25 Mio. Mit diesen Mitteln sollen die bisherigen Fördermassnahmen weitergeführt und vereinzelte neue Fördermassnahmen eingeführt werden. Zu den neuen Massnahmen zählen Förderbeiträge an die energetische Betriebsoptimierung bei Wohngebäuden, an den 1:1-Ersatz alter, nicht subventionierter alternativer Heizsysteme, an die Regeneration von Erdwärmesonden, an einen Bonus für mit PV-Anlagen kombinierte Dach- und Fassadensanierungen sowie Förderungen für die Energiestadt-Zertifizierung von Gemeinden und für die Ladeinfrastruktur in bestehenden Mehrparteiengebäuden.
<b>Beratung Kommission</b>	Die Vorlage war in der Kommission teilweise bestritten. Gegen die Vorlage wurde vorgebracht, dass einige der neuen Förderbeiträge nicht im Einklang mit dem ursprünglichen Zweck der Förderung von Energieeffizienz bei Gebäuden stehen. In diesem Zusammenhang fokussierte die Kommission insbesondere auf die Förderwürdigkeit der neuen Massnahmen. Dem Landrat wird beantragt, die Förderung der Energiestadt-Zertifizierung sowie die Förderung des 1:1-Ersatzes älterer, nicht subventionierter erneuerbarer Heizsysteme zu streichen. Die Höhe der Ausgabenbewilligung wurde zwar eingehend diskutiert. Eine Anpassung wurde aber nicht beantragt. Für Details wird auf das Kapitel <a href="#">Kommissionsberatung</a> verwiesen.
<b>Antrag an den Landrat</b>	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss. Zum <a href="#">Landratsbeschluss</a> gemäss Kommission.

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Ausgangslage	3
2. Kommissionsberatung	3
2.1. Organisatorisches	3
2.2. Eintreten	3
2.3. Detailberatung	3
3. Antrag an den Landrat	6
Landratsbeschluss	7

## 1. Ausgangslage

Das Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» ist ein zentrales Instrument der kantonalen Klima- und Energiepolitik und unterstützt seit 2010 energetische Gebäudesanierungen und den Umstieg auf erneuerbare Energien. Der aktuelle Verpflichtungskredit, der vom Landrat am 30. Januar 2020 mit einer Ausgabenbewilligung von CHF 30 Mio. beschlossen wurde, wurde mit Landratsbeschluss vom 27. Juni 2024 um CHF 12,16 Mio. erhöht (zudem Nachtragskredit 2024 von CHF 2,28 Mio.) und läuft Ende 2025 aus. Die Nachfrage nach dem Förderprogramm hat in den letzten Jahren stark zugenommen und verbleibt nach einem Rekord im Jahr 2023 auf hohem Niveau. Im interkantonalen Vergleich entfaltet das Baselbieter Energiepaket gemäss Landratsvorlage eine überdurchschnittlich hohe Wirkung.

Mit der vorliegenden Vorlage beantragt der Regierungsrat dem Landrat für das Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» eine Ausgabenbewilligung in Höhe von CHF 51,25 Mio. für den Zeitraum 2026-2030 bzw. CHF 10,25 Mio. pro Jahr. Mit diesen Mitteln sollen die bisherigen Fördermassnahmen weitergeführt und neue Fördermassnahmen eingeführt werden. Zu den neuen Massnahmen zählen Förderbeiträge an die energetische Betriebsoptimierung bei Wohngebäuden, an den 1:1-Ersatz alter, nicht subventionierter alternativer Heizsysteme, an die Regeneration von Erdwärmesonden, an einen Bonus für mit PV-Anlagen kombinierte Dach- und Fassadensanierungen sowie die Förderung der Energiestadt-Zertifizierung von Gemeinden und für die Ladeinfrastruktur in bestehenden Mehrparteiengebäuden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## 2. Kommissionsberatung

### 2.1. Organisatorisches

Die Umweltschutz- und Energiekommission beriet die Vorlage an ihren Sitzungen vom 17. März und 7. April 2025 in Anwesenheit von Regierungspräsident Isaac Reber. Yves Zimmermann, Leiter Amt für Umweltschutz und Energie (AUE), Christoph Plattner, Leiter Ressort Energie (AUE), und Claudio Menn, Leiter Energietechnik und Förderung (AUE), stellten der Kommission das Geschäft vor.

### 2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

### 2.3. Detailberatung

Die Direktion stellte der Kommission zu Beginn der Beratung das Energiepaket vor und legte dabei den Fokus auf die neuen Massnahmen. Eingereichte Vorstösse seien, sofern passend, eingearbeitet worden. Der sich im Zuge der Ausgabenbewilligung ergebende Mittelbedarf sei bereits im AFP 2025-2028 berücksichtigt. Die Vorlage sei im Einklang mit dem Energieplanungsbericht ([2022/41](#)) sowie der Massnahmenplanung zur Klimastrategie Basel-Landschaft ([2024/294](#)) ausgestaltet. Angesichts des sich noch in Ausarbeitung befindenden Entlastungspakets des Bundes sei allerdings mit Kürzungen von Bundesgeldern zu rechnen. Dies hätte voraussichtlich eine Anpassung des Energiepakets während der Laufzeit zur Folge. Der Umfang möglicher Kürzungen kann zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht abgeschätzt werden. Auf Nachfrage erklärte die Direktion, dass die angespannte Finanzlage des Kantons sich – neben einzelnen, nicht berücksichtigten Massnahmen – in erster Linie in einer Kürzung der Beiträge per 1. Januar 2025 ausgewirkt habe.

Ferner wurden die Vorteile der im Zusammenhang mit dem Baselbieter Energiepaket entwickelten partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Akteuren hervorgehoben. Aufgrund der Kritik aus dem Landrat betreffend Interessenskonflikte sollen künftig allerdings die Kommunikation und der Vollzug konsequent voneinander getrennt werden.

Die Kommissionsberatung war – neben den nachfolgend dargelegten Änderungsbegehren – geprägt von zahlreichen, an die Direktion gerichteten Detailfragen und einigen Grundsatzbemer-

gen. So wurde die über die Gebäudeenergieeffizienz hinausgehende Ausrichtung des Energiepakets als unvereinbar mit dessen ursprünglichem Zweck kritisiert. Die Direktion betonte in diesem Zusammenhang die abschliessende Entscheidungskompetenz des Parlaments und wies darauf hin, dass sich das Energiepaket bereits in früheren Versionen vom ausschliesslichen Fokus auf die Gebäudeeffizienz verabschiedet habe. Das Energiepaket sei im Kontext des Umbaus des ganzen Energiesystems zu betrachten und dieser umfasse nicht nur die Gebäude.

– *Finanzierung*

Die Frage, was bei gestrichenen Massnahmen mit den dafür vorgesehenen finanziellen Mitteln geschehen würde, wurde seitens Kommission mehrfach aufgegriffen. Die Direktion erläuterte, dass die Streichung einzelner Massnahmen keinen direkten Einfluss auf die Höhe der Ausgabenbewilligung habe. Diese gelte für das gesamte Paket und eine Kürzung müsste separat beantragt werden. Die Mittel der Ausgabenbewilligung würden nach Eingang der Gesuche auf die Fördergegenstände verteilt, was eine Nachfrage-orientierte Allokation erlaube. Bei den budgetierten Summen pro Massnahme handle es sich um Schätzungen. Die Direktion betonte, dass eine genaue Kalkulation des massnahmenspezifischen Mittelbedarfs nicht möglich sei. Nach der Hälfte der Programmdauer sei aber ein Bericht an den Landrat vorgesehen, der eine bessere Abschätzung ermöglichen soll. Die Höhe der Ausgabenbewilligung diene jedoch auf jeden Fall als Obergrenze.

Ein Kommissionsmitglied äusserte die Befürchtung, dass bei unausgeschöpften Mitteln das Programm auf weitere bzw. neue Förderinstrumente ausgeweitet werden könnte. Die Person sprach sich deshalb angesichts der Möglichkeit einer nachträglichen Erhöhung der Ausgabenbewilligung für eine engere Begrenzung des finanziellen Spielraums aus, verzichtete jedoch auf einen Antrag auf eine Kürzung der Ausgabenbewilligung.

– *Neue Förderbeiträge für den 1:1-Ersatz älterer, nicht subventionierter Heizsysteme*

Der Vorschlag des Regierungsrats, neue Förderbeiträge für den 1:1-Ersatz älterer, nicht subventionierter Heizsysteme einzuführen, die bereits erneuerbare Energien nutzen, resultierte aus einer Forderung der Motion [2021/216](#). Die Direktion erklärte, dass nur Gebäude mit einem Baujahr vor 2005, die keine Fördergelder vom Kanton erhalten haben, förderberechtigt wären.

Die Massnahme war in der Kommission umstritten. Die Befürwortenden führten ins Feld, dass der Pioniergeist versanden könnte, wenn solche Wegbereiterinnen und Wegbereiter später nicht mehr förderberechtigt wären. Es sei nur fair, dass diese beim Ersatz ihrer Heizsysteme zum Zuge kämen. Die Gegner der Massnahme argumentierten, dass solche Mittel mit dem Heizungsersatz heute keinen Beitrag zur Energiewende mehr leisten würden. Die betroffenen Hausbesitzenden hätten ihren Investitionsentscheid in der Annahme getroffen, keine Mittel vom Kanton zu erhalten. Es würde sich entsprechend um reine Mitnahmeeffekt handeln.

In einer ersten Abstimmung wurde der Antrag, die Förderung des 1:1-Ersatzes älterer, nicht subventionierter erneuerbarer Heizsysteme zu streichen, mit 8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Im Zuge der Beratung anderer Aspekte der Vorlage wurde aber immer wieder auf die Fördermassnahme Bezug genommen. Für Kritik sorgte u. a. der von der Direktion bestätigte Umstand, dass insbesondere der Ersatz von Holzfeuerungen von der Massnahme profitieren würde. In diesem Zusammenhang wurde in der Folge vorgeschlagen, die Förderung auf Wärmepumpen zu beschränken. Diesem Antrag auf Einschränkung der Förderberechtigung auf Wärmepumpen wurde zwar mit 7:6 Stimmen zugestimmt. Da die Wärmepumpentechnologie seit mehr als 100 Jahren angewendet wird, entbrannte in der Folge allerdings eine Diskussion um das korrekte Verständnis von Pionierleistungen. Im Zuge eines Rückkommensantrags entschied die Kommission letztlich mit 8:5 Stimmen, die Fördermassnahme komplett zu streichen und den Landratsbeschluss wie folgt zu ergänzen:

4. Auf die Förderung des 1:1 Ersatz älterer, nicht subventionierter erneuerbarer Heizsysteme gemäss Regierungsvorlage wird verzichtet.

– *Neue Förderbeiträge für die Energiestadt-Zertifizierung von Gemeinden*

Die Direktion informierte, dass mit dieser Massnahme Kürzungen des Bundes kompensiert werden sollten. Die Mittel pro Gemeinde würde von der Anzahl der Gesuche abhängen. Sie bestätigte, dass es sich nicht um die wichtigste der Massnahmen handle. Eine Streichung hätte aber eine negative Signalwirkung und würde wohl zu einem Rückgang an interessierten Gemeinden führen. Die Kosten seien überschaubar und das Programm biete ressourcenarmen Gemeinden einen wertvollen Leitfaden. Die Gegner der Massnahme argumentierten, dass diese artfremd zum ursprünglichen Zweck des Energiepakets sei, da kein direkter Nachweis einer Energieeffizienz oder CO<sub>2</sub>-Reduktion vorliege. Gemeinden sollten diese Aufgaben in Eigenverantwortung wahrnehmen – wenn sie dies denn möchten. Die Kommission stimmte dem Antrag auf Streichung der Massnahme mit 7:6 Stimmen zu. Der Landratsbeschluss wurde entsprechend folgendermassen angepasst:

3. Auf die Förderung der Energiestadt-Zertifizierung von Gemeinden gemäss Regierungsvorlage wird verzichtet.

– *Neue Förderbeiträge für Ladeinfrastruktur in bestehenden MFH*

Im Zusammenhang mit der Förderung von Ladestationen in Mehrfamilienhäusern betonte die Direktion die anspruchsvollen Entscheidungsprozesse bei MFH. Anreize könnten hier Abhilfe schaffen und eine rechtliche Grundlage für diesbezügliche Förderung liege ebenfalls vor. Seitens Kommission wurde zudem ins Feld geführt, dass die Mobilität massgeblich zum CO<sub>2</sub>-Ausstoss beitrage und die Förderung der Elektromobilität deshalb wichtig sei.

Die Gegner der Massnahme argumentierten hingegen, dass die Mobilität nicht zur Gebäudeeffizienz gehöre und eine entsprechende Förderung somit nicht dem ursprünglichen Sinn des Energiepakets entspreche. Eigentümerschaften sollten solche Entscheide selber treffen – und selber bezahlen. Die Kommission lehnte einen Antrag auf Streichung der neuen Massnahme mit 8:5 Stimmen ab. Der Landratsbeschluss bleibt diesbezüglich unverändert.

– *Neue Förderbeiträge für die Regeneration von Erdwärmesonden*

Auch diese Massnahme basiert auf einer Forderung aus einem parlamentarischen Vorstoss (Motion [2021/559](#)). Neben der Kritik am Umstand, dass diese Anlagen i.d.R. bereits in den Genuss von Fördergeldern gekommen sind, wurde bemängelt, dass es sich um eine Unterhaltsmassnahme handle, aus der keine Energieersparnis resultiere. Auch diese Massnahme diene damit nicht dem Zweck des Energiepakets.

Zudem äusserte ein Kommissionsmitglied Zweifel an der technischen Machbarkeit solcher Bemühungen. Die Direktion bestätigte, dass es sich um eine anspruchsvolle Thematik handle und die Umsetzbarkeit noch Gegenstand von laufenden Abklärungen sei. Eine Regeneration von Erdwärmesonden sei aber in gewissen Gebieten des Kantons und in gewissen Konstellationen auf jeden Fall sinnvoll. Es handle sich nicht um einen der grösseren Beträge – und um eine nachträgliche Anpassung der Ausgabenbewilligung zu verhindern, werde die Fördermassnahme bereits jetzt vorgeschlagen. Die Kommission lehnte einen Antrag zur Streichung der Massnahme mit 7:6 Stimmen ab. Der Landratsbeschluss bleibt diesbezüglich unverändert.

– *Bestehende Förderbeiträge für Holzfeuerungen*

Die bestehenden Förderbeiträge für Holzfeuerungen sorgten für zahlreiche Voten. Insbesondere die Förderberechtigung im Zusammenhang mit den Fernwärmenetzen wurde in Frage gestellt. Hohe Energieholzpreise würden den bereits gebeutelten heimischen Holzmarkt weiter verzerren. So lande das knappe, sägefähige Holz (Stammholz) in den Öfen. Befürworter der Förderung wiesen hingegen auf die umfangreichen Holzreserven in den Wäldern hin und argumentierten, dass Holzöfen sinnvoll sein können. Die Direktion erklärte, dass Holz als lagerfähiger Brennstoff eigentlich für die Abdeckung von Mittel- und Spitzenlasten und weniger für die Grundlast eingesetzt werden sollte. Der Vorrat im Wald sei zwar gross, aber ein grosser Teil des jährlichen Zuwachses sei ausgeschöpft. Die Direktion stellte klar, dass holzbasierte Fernwärme nur förderungsberechtigt sei,

wenn keine andere Energiequelle in Frage komme. Auf Bitte der Kommission bestätigte die Direktion diese Priorisierung der Energiequellen schriftlich:

*Seit dem 1. Januar 2025 werden grössere Fernwärmeprojekte im Rahmen des Baselbieter Energiepakets nur noch unterstützt, sofern es sich um besonders innovative und energiepolitisch bedeutsame Vorhaben handelt. Projekte, die ausschliesslich auf den knappen Energieträger Holz setzen, werden nicht mehr gefördert. Diese Praxisänderung wurde vom Regierungsrat in der [LRV 2024/276 \(Seite 18\)](#) angekündigt und vom Regierungsrat am 3. Dezember 2024 betreffend Revisi-  
on der Energieförderverordnung EnFV BL beschlossen. Diese und weitere massnahmen-spezifischen Förderbedingungen für «Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage mit Wärmenetz» sind auf der [Webseite des Baselbieter Energiepakets](#) publiziert.*

Die der Förderung von Holzfeuerungen kritisch gestimmten Mitglieder der Kommission zeigten sich mit dieser Klarstellung zufrieden.

– *Weitere Diskussionspunkte*

Seitens Kommission wurden wiederholt Fördermassnahmen für Mehrfamilienhäuser (MFH) gefordert. Angesichts der oft anspruchsvollen Entscheidungsfindung ist bei diesem Gebäudetyp überdurchschnittlich oft ein Sanierungsverzug festzustellen. Die Direktion bestätigte die beschriebene Herausforderung bei MFH. Mit den höheren Beiträgen bei der Förderung des Heizungersatzes im Hochleistungsbereich wurden unlängst diesbezügliche Massnahmen eingeführt. Ferner zielten viele der weiteren Fördermassnahmen zumindest auch auf MFH.

Kritisiert wurde ferner die bestehende Förderung der Wärmepumpensystemmodulzertifikate (WPSM). Ein Kommissionsmitglied stellte in Zweifel, dass die Arbeit des zuständigen Vereins tatsächlich zielführend sei und bat um nähere Informationen betreffend den finanziellen Umfang der Förderung. Die Direktion betonte hingegen den Wert der Zertifizierung und kündigte den diesbezüglichen Bericht zur Interpellation [2025/73](#) an. Insbesondere Hausbesitzende ohne Fachkenntnisse profitierten aufgrund der Informationsasymmetrie vom WPSM.

Ein weiteres Mitglied der Kommission äusserte die Vermutung, dass die neuen Förderbeiträge für die Kombination von Dach-/Fassadensanierungen mit PV-Anlagen in erster Linie Mitnahmeeffekte generieren werden. Gemäss der Direktion deuten die Zahlen zu den Sanierungen der letzten Jahre allerdings nicht darauf hin, dass diese Energieeffizienzmassnahmen sowieso kombiniert würden. Mit dem finanziellen Anreiz möchte man dies ändern. Seitens Kommission wurde zudem vorgeschlagen, die PV-Förderung – angesichts der Netzausbaukosten – an zusätzliche Bedingungen zu koppeln. So könnten die Installation eines Wechselrichters, die Netzfreeschaltung oder die Voraussetzung einer Batteriekombination Abhilfe schaffen. Die Direktion erklärte, dass die PV-Förderung in der Kompetenz des Bundes liege und dem Kanton in vielerlei Hinsicht die Hände gebunden seien.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen Zustimmung zum geänderten Landratsbeschluss.

14.05.2025 / fo

### **Umweltschutz- und Energiekommission**

Thomas Noack, Präsident

### **Beilage**

– Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Ausgabenbewilligung für das Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» für die Jahre 2026 bis 2030**

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für das Förderprogramm nach § 35 EnG BL wird für die Laufzeit 01.01.2026–31.12.2030 eine neue einmalige Ausgabe von 51,25 Millionen Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
3. Auf die Förderung der Energiestadt-Zertifizierung von Gemeinden gemäss Regierungsvorlage wird verzichtet.
4. Auf die Förderung des 1:1 Ersatz älterer nicht subventionierter erneuerbarer Heizsysteme gemäss Regierungsvorlage wird verzichtet.
5. Die Motion [2021/389](#) «Anreize Optimierung Gebäudetechnik Wohnbauten» wird abgeschrieben.
6. Die Motion [2021/216](#) «Unterstützung für Ersatz von alten nicht subventionierten alternativen Heizsystemen» wird abgeschrieben.
7. Das Postulat [2021/155](#) «Subvention WP-Wassererwärmer» wird abgeschrieben.
8. Das Postulat [2021/199](#) «Förderprogramm für E-Bike-Ladestationen» wird abgeschrieben.
9. Das Postulat [2023/303](#) «Kombinierte Investitionen in CO<sub>2</sub>-arme Systeme zusätzlich belohnen» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: